

Frau
Dr. med. Kerstin Hohdorf
Praxis
Delitzscher Str. 141
04129 Leipzig

Dresden, **06. NOV. 2013**

Bearbeiter: Herr Hilliges
Aktenzeichen: WB-WBB-2013/0293-115547
Telefon: 0351 8267-319
Telefax: 0351 8267-312
E-Mail: weiterbildung@slaek.de

Persönliche Termine bitten wir
telefonisch abzusprechen

**Ihr Antrag auf Erteilung der Weiterbildungsbefugnis im Gebiet Nuklearmedizin vom 25.07.2013
(Aktenzeichen WB-WBB-2013/0293-115547)**

Sehr geehrte Frau Dr. Hohdorf,

1. Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen die Befugnis zur Weiterbildung im Gebiet Nuklearmedizin während Ihrer Tätigkeit in Ihrer Praxis in 04129 Leipzig, Delitzscher Str. 141 in einem Umfang von 42 Monaten. Soweit Sie in Ihrem Antrag einen weitergehenden Umfang beantragt haben, wird dieser zurückgewiesen.

Damit ist Ihre Praxis auch als Weiterbildungsstätte zugelassen.

2. Für dieses Verfahren wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

3. Der Betrag ist innerhalb eines Monats unter Angabe des o. g. Aktenzeichens auf eines der unten angegebenen Konten zu überweisen.

Begründung:

Sie sind niedergelassen als Fachärztin für Nuklearmedizin. Sie beantragten die Zulassung Ihrer Praxis als Weiterbildungsstätte und die Weiterbildungsbefugnis im Gebiet Nuklearmedizin in einem Umfang von 48 Monaten.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis im Gebiet Nuklearmedizin ist § 23 Abs. 1 und 2 und § 25 Nr. 5 Sächsisches Heilberufekammergesetz in Verbindung mit § 5 der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer. Die Erteilung der an die Person gebundenen Weiterbildungsbefugnis setzt die Zulassung der Praxis als Weiterbildungsstätte und somit die Eignung der Praxis voraus. Die für die Eignung der Praxis erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 Weiterbildungsordnung erfüllt Ihre Praxis.

Danach wird die Befugnis zur Weiterbildung erteilt, wenn der Antrag stellende Arzt persönlich und fachlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung nachweisen kann. Sie haben diese Voraussetzungen durch Ihre bisherige Tätigkeit erworben.

Nach eingehender Prüfung Ihrer im Antrag gemachten Angaben haben Sie die Anforderungen für den Umfang von 42 Monaten für die Weiterbildung im Gebiet Nuklearmedizin erfüllt. Der maximale Umfang beträgt für die Weiterbildung im Gebiet Nuklearmedizin im ambulanten Bereich 48 Monate. Für den Umfang der Weiterbildungsbefugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden. Dabei sind unter anderen folgende Anforderungen entscheidend:

- die Gewährleistung der eigenständigen Durchführung der in der Weiterbildungsordnung und den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung vorgeschriebenen Untersuchungen und Eingriffe
- Leistungsstatistiken in Diagnostik und Therapie
- die für die Diagnostik und Therapie des Gebietes angemessene personelle Besetzung mit Fachärzten und die erforderliche materielle Ausstattung
- die Berücksichtigung von Patientendurchgang und Bettenzahl bei bettenführenden Abteilungen
- die regelmäßigen Fallbesprechungen unter Einschluss radiologischer Bildbesprechungen und die regelmäßige Zusammenarbeit mit anderen Fachabteilungen
- die zur Verfügung stehenden Weiterbildungsmöglichkeiten (z.B. Fachliteratur)
- Art und Umfang der Dokumentation

Ausweislich Ihrer Unterlagen besteht in Ihrer Praxis insbesondere keine Weiterbildungsmöglichkeit in der PET-CT. Diese bildgebende Methode ist mittlerweile im Gebiet Nuklearmedizin unverzichtbar.

Nach Abwägung aller Umstände hat der Weiterbildungsausschuss der Sächsischen Landesärztekammer Ihre Weiterbildungsbefugnis im o. g. Umfang festgelegt, so dass Ihrem Antrag nicht im beantragten Umfang stattgegeben werden konnte.

Die Befugnis gilt von der Bekanntgabe Ihnen gegenüber bis zum Widerruf, Ihrem Ausscheiden aus der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte.

Sie sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten und das gegliederte Programm für die Weiterbildung den unter Ihrer Verantwortung Weiterzubildenden auszuhändigen sowie mit dem in Weiterbildung befindlichen Arzt nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich ein Gespräch zu führen, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt des Gespräches ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen (§ 5 Abs. 3, 5 und § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung).

Weitere Einzelheiten, insbesondere Ihre Pflichten als Weiterbilder, entnehmen Sie bitte der aktuellen Weiterbildungsordnung und den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung der Sächsischen Landesärztekammer, den beigegeführten Merkblättern für zur Weiterbildung befugte Ärzte sowie den Hinweisen für alle Weiterbildungsbefugten und für Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung vor der Zulassung zur Prüfung.

Die Erhebung der Gebühr ergibt sich aus § 14 Abs. 3 Sächsisches Heilberufekammergesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer und Nr. 4.2 des Gebührenverzeichnisses. Danach ist eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR für das Verfahren zur Änderung der Weiterbildungsbefugnis vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Anlagen

